

Merkblatt zu den Anforderungen eines Antrages auf Verleihung des Titels Fachanwältin / Fachanwalt für Migrationsrecht

Sehr geehrte Frau Kollegin,

sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt will Sie der Fachausschuss Migrationsrecht über die Anforderungen an einen formal und inhaltlich schlüssigen Antrag und über den Ablauf der Entscheidung informieren:

1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Verleihung sind die Fachanwaltsordnung (FAO) sowie § 43 c der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Sie finden die jeweils aktuelle Fassung auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de). Maßgeblich ist die bei Antragstellung geltende Rechtslage, sofern sich nicht aus der Übergangsregelung in § 16 FAO Abweichungen ergeben.

2. Zuständigkeiten

Der Antrag auf Erteilung der Bezeichnung „Fachanwältin/Fachanwalt für Migrationsrecht“ ist an den gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO zur Entscheidung berufenen Kammervorstand zu richten (§ 23 FAO). Für die Prüfung der Anträge hat der Kammervorstand gemäß § 43c Abs. 3 BRAO einen Fachausschuss eingesetzt.

3. Voraussetzungen

Voraussetzung für die antragsgemäße Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung sind eine drei jährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Antragstellung (§ 3 FAO). Erforderlich ist ferner gemäß § 2 Abs. 1 FAO der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse (dazu unter 4.) sowie besonderer praktischer Erfahrungen (dazu unter 5.). Für die Mitglieder des Fachausschusses erbittet die Kammer vier Kopien des Antrages und der Fall-Listen nach dem auf der Homepage hinterlegten Muster.

4. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Die besonderen theoretischen Kenntnisse werden in der Regel durch die Teilnahme an einem entsprechenden Fachlehrgang von mindestens 120 Stunden erworben und durch dessen erfolgreichen Abschluss nachgewiesen (§ 4 Abs. 1 FAO). Hierfür stellt der Kursanbieter eine qualifizierte

Bescheinigung zur Verfügung, die den Anforderungen von § 6 Abs. 2 FAO entspricht. Einzureichen sind die drei erfolgreichen schriftlichen Leistungskontrollen von insgesamt mindestens 15 Stunden im Original (§ 4 a FAO). Sofern Sie den Antrag nicht in demselben Jahr stellen, in dem Sie den Lehrgang begonnen haben, ist ergänzend für die Zeit bis zur Antragstellung die kalenderjährliche Fortbildung von zur Zeit 15 Stunden nach Art und Umfang gemäß § 15 FAO nachweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Hierauf sind die Lehrgangszeiten des Folgejahres anzurechnen.

5. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

a) Fall-Listen

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist durch Auflistung von 80 Fällen im Migrationsrecht zu führen, die Sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben (§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 w FAO). Dieser Zeitraum kann sich gemäß § 5 Abs. 3 FAO unter den dort genannten Voraussetzungen um bis zu 36 Monate verlängern; die erforderliche Mindestfallzahl erhöht sich dadurch nicht.

Eine Musterliste ist als Anlage beigefügt. Ein *Fall* i.S.d. der FAO ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein einheitlicher, durch die Identität der Beteiligten sowie der zu beurteilenden Tatsachen gekennzeichneter Lebenssachverhalt. Daher gilt die außergerichtliche und nachfolgende gerichtliche Bearbeitung desselben Sachverhaltes als ein Fall, dies kann aber bei der Gewichtung gemäß § 5 Abs. 4 FAO berücksichtigt werden (s.u.).

In die Liste aufzunehmen sind gemäß § 6 Abs. 3 FAO das (eigene und ggf. gerichtliche) Aktenzeichen, der Gegenstand, der Bearbeitungszeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Stand des Verfahrens im Zeitpunkt der Antragstellung. Namen der anwaltlich vertretenen Personen sollen nicht genannt werden. Der Begriff des Gegenstandes umfasst die Bezeichnung des Sachverhaltes einschließlich der für die Bearbeitung relevanten Rechtsfragen. Die Schilderung soll den Fachausschussmitgliedern leicht einen Eindruck von Ihrer Mandatsbearbeitung vermitteln. Die Verwendung der Fachterminologie erleichtert die Antragsbearbeitung. Je präziser die Darstellung ist, desto eher sind Nachfragen des Fachausschusses entbehrlich.

Von den gemäß § 5 Abs. 1 w FAO zu dokumentierenden 80 Fällen müssen mindestens 60 Fälle den Bereichen Staatsangehörigkeitsrecht, Aufenthaltsrecht, Unionsrecht und Asylrecht zuzuordnen

sein. Aus diesen Bereichen müssen mindestens 15 der erforderlichen 30 in gerichtlichen Verfahren bearbeiteten Fälle sein. Die Musterliste sieht eine den Vorgaben des § 5 Abs. 1 w i.V.m. § 14 w FAO folgende Einteilung vor.

b) Gewichtung

Der Fachausschuss ist gemäß § 5 Abs. 4 FAO gehalten, die in der Fall-Liste dokumentieren Fälle zu gewichten. Dies kann sowohl zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung als „1“ führen. Für das Migrationsrecht besteht danach die Möglichkeit der Mandatsbearbeitung über mehrere Instanzen mit mehreren streitigen Rechtsfragen und Sachverhaltsaspekten eine größere Bedeutung beizumessen als einer telefonischen Beratung. Hinweise zur Gewichtung können Sie unter der Rubrik *Bemerkungen* der Fall-Liste hinzufügen.

Eine Unter- oder Obergrenze für die Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht. Maßstab für eine von dem mit „1“ zu wertenden Durchschnittsfall abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis, also nicht in der fachanwaltlichen Praxis vorkommende „Normalfall“. Kriterien der Gewichtung ergeben sich aus der Bedeutung, dem Umfang und der Schwierigkeit der Fallbearbeitung. Im Ergebnis kann es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ratsam sein, eine höhere als die in § 5 Abs. 1 w FAO vorgegebene Fallzahl zu dokumentieren. In jedem Fall ist der Fachausschuss gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 FAO verpflichtet, bei Bedarf Gelegenheit zum Nachmelden von Fällen zu geben.

6. Verfahren

Von der Kammergeschäftsstelle erhalten Sie zunächst eine Eingangsbestätigung und gleichzeitig eine Mitteilung der Besetzung des Ausschusses, die Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf eventuelle Mitwirkungsverbote einzelner Ausschussmitglieder gemäß § 23 FAO geben soll. Der Kammervorstand erhebt die bei Antragstellung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200,00 Euro.

Der Antrag wird gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses dem für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglied zugeleitet, das den anderen Ausschussmitgliedern eine Empfehlung zur Beschlussfassung übermittelt. Zur Vorbereitung dieser Empfehlung können unmittelbar bei Ihnen Auskünfte, Stellungnahmen etc. eingeholt werden. Gemäß § 7 Abs. 1 der FAO kann ergänzend

zu den schriftlichen Nachweisen ein Fachgespräch geführt werden. Die Entscheidung ohne Fachgespräch ist jedoch der Regelfall.

Auf der Grundlage einer mit Stimmenmehrheit der Ausschussmitglieder getroffenen Beschlussfassung leitet der oder die Ausschussvorsitzende einen Entscheidungsvorschlag an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer weiter, der über den Antrag zu entscheiden hat. Ihnen wird im Fall der Stattgabe das Ergebnis durch die Übersendung einer Verleihungsurkunde, im Fall der Ablehnung des Antrages durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt gegeben. Dies soll gemäß § 32 Abs. 2 BRAO in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen (§ 22 FAO) geschehen.